

VERWALTUNGSGERICHTSHOF  
PRÄSIDIUM  
Präs 1710-728/85

Wien, am 29. April 1985  
1014 Wien, Judenplatz 11  
Tel. 63 77 91, Dw.

An das  
P R Ä S I D I U M  
des Nationalrates  
1017 Wien

ZL	ENTWURF
	29.04.1985
Datum:	- 7. MAI 1985
Verteilt am 8.5.1985 Kenf	

*St. Oettwanger*

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Datenschutzgesetz geändert wird (2. Daten-  
schutzgesetz-Novelle 1985);  
Stellungnahme

Zu dem vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst mit Schreiben  
vom 30. März 1985, GZ 810 018/4-V/1a/85, übersandten Entwurf eines  
Bundesgesetzes, mit dem das Datenschutzgesetz geändert wird  
(2. Datenschutzgesetz-Novelle 1985) übermittle ich in Entsprechung  
der Empfehlung in den Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom  
21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61, und vom 24. Mai 1967,  
Zl. 22.396-2/67, 25 Ausfertigungen der am heutigen Tag zur selben  
Zahl erstatteten Äußerung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

*25 Beilagen*

Der Präsident:

H E L L E R

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Heller*

VERWALTUNGSGERICHTSHOF  
PRÄSIDIUMWien, am 29. April 1985  
1014 Wien, Judenplatz 11  
Tel. 63 77 91, Dw.

Präs 1710-728/85

An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Datenschutzgesetz geändert wird (2. Daten-  
schutzgesetz-Novelle 1985);  
Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 30. März 1985,  
GZ 810 018/4-V/1a/85

Der mit dem oben angeführten Schreiben versendete Entwurf  
eines Bundesgesetzes, mit dem das Datenschutzgesetz geändert wird  
(2. Datenschutzgesetz-Novelle 1985) gibt zu folgenden Bemerkungen  
Anlaß:

Die im Entwurf in Aussicht genommenen Sonderregeln sehen  
einen angemessenen Ausgleich der in Frage stehenden Interessen  
(Datenschutz einerseits, wissenschaftliche Forschung und Statistik  
andererseits) vor.

Vom Standpunkt der Übersichtlichkeit wäre es jedoch zweck-  
mäßig, für beide Bereiche (wissenschaftliche Forschung, Statistik)  
nur einen neuen Abschnitt zu bilden und in diesem vorerst die für  
beide Bereiche übereinstimmenden Vorschriften festzuhalten und in  
zwei folgenden Unterteilungen die jeweils nur einen Bereich betref-  
fenden besonderen Bestimmungen.

In Entsprechung der Empfehlung in den Rundschreiben des  
Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61, und vom  
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67, werden dem Präsidium des Nationalrates  
unter einem 25 Ausfertigungen der vorstehenden Äußerung übermittelt.

Der Präsident:  
H E L L E R

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

